

Satzung

der Berliner Schützengesellschaft e. V.



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Berliner Schützengesellschaft e. V.“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
3. Der Sitz und Gerichtsstand ist in Berlin.

§ 2

Zwecke des Vereins

1. Der Verein dient der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft seiner Mitglieder. Der Verein wahrt die Neutralität nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Bestrebungen, insbesondere die Behandlung politischer und religiöser Angelegenheiten, sind ausgeschlossen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Abgabenordnung hält.

4. Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e. V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a.) Erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b.) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c.) Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (mit Foto) an den Vorstand erforderlich. Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Es bleibt vorbehalten, sich ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sollen nur im Falle der Ablehnung zur Entscheidung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herangezogen werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so wird der Sache kein weiterer Fortgang gegeben. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

Durch die Aufnahme erwirbt das neue Mitglied nach außen die Mitgliedschaft. Im Innenverhältnis wird die Vollmitgliedschaft, also Ausübung des Stimm- und Wahlrechts, Stellung von Anträgen und Ausübung einer Funktion erst nach Ablauf von 12 Monaten nach Aufnahme erworben. Über die endgültige Aufnahme wird entschieden gemäß Satz 1, 2 und 3. Mit der endgültigen Ablehnung der Vollmitgliedschaft enden zum Monatsende alle Pflichten gegenüber dem Verein.

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzungsausfertigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrenrat, auf Vorschlag des Ehrenrates oder durch Entscheidung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft durch ein Mitglied in anderen Vereinen, die gleichen Zwecken dienen, ist ausgeschlossen. Im Einzelfall kann Ausnahmegenehmigung durch den Vorstand erteilt werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten (30. September). Für den fristgerechten Zugang der Austrittserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
 - c) durch Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 5.
8. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt dagegen für den in Ziffer 7b) bezeichneten Zeitraums Beitragsschuldner.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten, Beschlüsse zu erfüllen, an Veranstaltungen teilzunehmen und die zu der Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über folgende Änderungen schriftlich zu informieren:
 - a.) Anschriftenänderungen
 - b.) Änderungen der Bankverbindung
 - c.) Mitteilungen von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung d. Wehrdienstes oder Studiums).
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich – auch dem Verein gegenüber – das Waffengesetz einzuhalten. Durch die Ordnungsbehörde sanktionierte Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen, sofern die Mitgliederversammlung das bestätigt.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) auf Antrag jedes Vereinsorgans oder eines Mitglieds durch Entscheidung des Ehrenrates und
 - b) durch Versammlungsbeschluss, wozu $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
6. Ausschließungsgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke und Ziele des Vereins,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
 - d) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.
7. Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
8. Die Rechtsmittel, die gegen eine Entscheidung auf Ausschließung zulässig sind, richten sich nach den Vorschriften des Vereinsrechts.

§ 6

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden
 - a) Aufnahmebeiträge
 - b) Verbandsbeiträge
 - c) Jahresbeiträge
 - d) Umlagenerhoben.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann von den Mitgliedern ein Sonderbeitrag (Umlage) für besondere Maßnahmen des Vereins erhoben werden. Über die Erhebung dieses Beitrages muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
3. Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist in zwei Teilbeträgen fällig und zwar am 01.02. und am 01.08. des jeweiligen Geschäftsjahres.
4. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung.

§ 7

Waffenerwerb

Für den Erwerb von waffenbesitzkartenpflichtigen Schusswaffen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Waffengesetzes und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz sowie die vereinsinternen Richtlinien.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) der Verwaltungsbeirat,
 - e) der Ehrenrat,
 - f) die Kassenprüfer.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
3. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Aufwandsentschädigungen beschließen.
4. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Verwaltungsbeirat, der Ehrenrat und sonstige Mitarbeiter werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Nachwahlen erfolgen nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
5. Es sind jeweils zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die vorsorgliche Wahl von Ersatzmitgliedern für einzelne Funktionen ist zulässig, jedoch nicht vorgeschrieben.
7. Wahlen erfolgen anhand der Wahlordnung.

§ 9

Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist außer den in den Einzelbestimmungen dieser Satzung aufgeführten Befugnisse insbesondere zuständig für:
 - a) Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - b) Beschlussfassung über Anträge und von Ermächtigungen an Vereinsorgane,
 - c) Beschlussfassung über An- und Verkauf v. Grundstücken u. grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte durch Vereinsorgane,
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsbeirates,
 - g) Wahlen zu den Organen,
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstiger Zahlungsverpflichtungen,
 - i) Enthebung von Organmitgliedern,
 - j) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung soll in den **ersten drei Monaten** des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
Die Einladung muss **spätestens vier Wochen vorher schriftlich** unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie des Verwaltungsbeirates und Bericht der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsbeirates,
 - c) Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Verwaltungsbeirates, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - e) Beschlussfassung über An- und Verkauf v. Grundstücken u. grundstücksgleichen Rechten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Verschiedenes.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht sind.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied zu übermitteln ist. Es gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung Einwendungen angemeldet werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das von den Organen in § 6 Ziffer 1 b) bis e) oder von mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§10

Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den Sportwarten für Gewehr, Pistole, Waffenrecht und Jugend. Im Bedarfsfall können bis zu 5 Beisitzer berufen werden, die dann stimmberechtigt werden.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Frist zur Einberufung soll mindestens 7 Tage betragen.
5. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Über alle Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der erweiterte Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 11

Verwaltungsbeirat

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Verwaltungsbeirat, der besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB ist.

1. Der Verwaltungsbeirat soll aus 5 Mitgliedern bestehen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, mit Ausnahme der Regelung des nachfolgenden Satzes. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist ständiges Mitglied des Verwaltungsbeirates. Der Verwaltungsbeirat bestimmt aus seinem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Der Verwaltungsbeirat ist zu allen Angelegenheiten von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie dinglichen Rechten an Grundstücken zu hören und hat vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung (§9c) eine Stellungnahme abzugeben.
3. Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsbeirates, sobald sie einen Wert von 10.000,00 € übersteigen.
4. Mindestens drei Beiratsmitglieder gemeinsam vertreten den Verwaltungsbeirat.
5. Der Verwaltungsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen sind unzulässig und gelten als Ablehnung. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Verwaltungsbeiratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
6. Die Vertretungsbefugnis des Verwaltungsbeirates ist zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen, jederzeit eine außerordentliche Prüfung durchzuführen, im Zuge des Rechnungsabschlusses eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, darüber der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13

Ehrenrat

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird der Ehrenrat gebildet. Ihm stehen auch die Befugnisse des § 5 Ziffer 5 a) zu. Darüber hinaus obliegt dem Ehrenrat das Vorschlagsrecht an den Vorstand für Ehrungen. Der Ehrenrat kann dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern unterbreiten.
2. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Ehrenrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder einschl. einem Vorsitzenden anwesend sind.
5. Über alle Beschlüsse des Ehrenrates ist Protokoll zu führen und von allen seinen Teilnehmern zu unterzeichnen.
6. Alle Mitglieder des Ehrenrates sind zum absoluten Stillschweigen über alle Verhandlungsgegenstände verpflichtet. Die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und den Vorstand bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

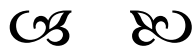
1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das vorhandene Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an den **Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V.** mit der Auflage übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck des Schießsportes einzusetzen.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. In allen Fällen einer Vermögensübertragung ist ein entsprechender Beschluss erst nach Zustimmung durch das Finanzamt wirksam.

§ 16

Sonstiges

Im Übrigen sind gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere das Vereinsrecht, anzuwenden.



In vorstehender Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung 19. September 2009.

Oliver Neumann
Vorsitzender

Fassung vom 15. Januar 1977

- | | |
|--------------|--------------------|
| 1. Änderung: | 4. März 1989 |
| 2. Änderung: | 1. März 1997 |
| 3. Änderung: | 11. Februar 2001 |
| 4. Änderung: | 19. September 2009 |